

haben die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate und die Bezirksbauämter bei den Baubetrieben auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern eine zentrale Kapazitätsreserve strukturgerecht zu bilden.

(2) Über die zentrale Kapazitätsreserve verfügt die Staatliche Plankommission auf Antrag der Minister, der anderen Leiter zentraler Staatsorgane und der Vorsitzenden der Räte der Bezirke. Die Anträge bedürfen der Zustimmung des Ministers für Bauwesen.

(3) Die bilanzierenden Organe können im Rahmen der staatlichen Plankennziffern bei den Baubetrieben weitere Kapazitätsreserven bilden.

(4) Die Bildung und Auflösung der Kapazitätsreserven ist in den Direktiven zur Baubilanzierung zu regeln.

### §7

#### Abrechnung der Baubilanzen

Zur Kontrolle der Erfüllung der staatlichen Plankennziffern und Bilanzdirektiven für die Entwicklung und Verwendung des Bauaufkommens sind die Baubilanzen abzurechnen. Die Abrechnung über das Bauaufkommen und seine Verwendung ist durch Richtlinien des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen zu regeln.

### III.

#### Die Aufgaben der zentralen Staatsorgane bei der Leitung des Prozesses der Baubilanzierung

### §8

#### Staatliche Plankommission

(1) Von der Staatlichen Plankommission sind die Wachstumsraten und Proportionen der Grundfonds und Investitionen der Volkswirtschaft als Bestandteil der langfristigen Konzeption der Entwicklung der Volkswirtschaft und die zentrale Investitionsbilanz als Vorbilanz zu erarbeiten.

(2) Bei der Baubilanzierung hat die Staatliche Plankommission folgende Aufgaben zu lösen:

- die Vorbilanzierung des Bauaufkommens und seine Verwendung nach ausgewählten wichtigen Verantwortungsbereichen und Bezirken;
- die Vorbilanzierung der Baukapazitäten für die Investitionsvorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen;
- die Erarbeitung der Vorgabebilanzen für die Gesamtbauilanz der Deutschen Demokratischen Republik und die Industriebaubilanz;
- die Vorlage der zusammengefaßten Baubilanz in ihrer materiellen und territorialen Grobstruktur als Staatsbilanz zum Planansatz zu den staatlichen Aufgaben und auf Vorschlag des Ministers für Bauwesen zum Planentwurf des Volkswirtschaftsplanes im Ministerrat;
- die Übergabe von staatlichen Plankennziffern an das Ministerium für Bauwesen und die zuständigen zentralen Staatsorgane sowie an die Räte der Bezirke auf der Grundlage der Vorbilanzen der Staatlichen Plankommission über das Bauaufkommen und den Bauanteil für die Investitionen der

zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels sowie für die anderen ausgewählten wichtigen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft nach Verantwortungsbereichen und Bezirken;

— die Bestätigung der Industriebaubilanz, die das Ministerium für Bauwesen mit dem Planentwurf vorlegt, sowie die Bestätigung aller der Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität dienenden Veränderungen, die der Minister für Bauwesen im Verlaufe der Plandurchführung vorschlägt;

— die Stellungnahme zu den örtlichen Investitionsbaubilanzen vor Bestätigung dieser Baubilanzen durch den Minister für Bauwesen.

(3) Für die Bilanzierung der Investitionen der Landesverteidigung und der gleichgestellten Vorhaben hat der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission dem Minister für Bauwesen und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke spezielle staatliche Plankennziffern und Regelungen zu übergeben.

### §9

#### Ministerium für Bauwesen

(1) Der Minister für Bauwesen ist verantwortlich für die Durchsetzung einer einheitlichen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung des Bauwesens. Zur Erfüllung der im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Bauaufgaben legt der Minister für Bauwesen die Grundrichtung für die Entwicklung der Baukapazitäten in den zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinaten und im örtlichgeleiteten Bauwesen fest.

(2) Das Ministerium für Bauwesen hat bei der Leitung des Prozesses der Baubilanzierung zu gewährleisten:

- die Erfüllung der Beschlüsse zur planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft;
- die kontinuierliche Bilanzierung des Bauaufkommens und des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs;
- die Ausarbeitung und Anwendung von fortschrittlichen Bauzeit- und Bauaufwandsnormativen;
- die Weiterentwicklung der Grundsätze und Methoden der Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Baubilanzierung;
- die ständige Anleitung und Kontrolle der zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate und der Bezirksbauämter bei der Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung.

(3) Vom Ministerium für Bauwesen ist für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne unter Einbeziehung der zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Bezirksbauämter auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern eine territoriale Vorbilanzierung der Entwicklung des Bauaufkommens und des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs durchzuführen. Für die Verantwortungsbereiche, denen durch die Staatliche Plankommission mit den staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen keine territorialen Bauanteile vorgegeben werden, hat das Ministerium für Bauwesen in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Verwendung des Bauaufkommens nach Bezirken vorzubilanzieren. Im Ergebnis der Vorbilanzierung sind